

Bourges, der in der Adnotatio (n. 20) als Haupturheber von Clermont auftritt, lässt sich weder gegen noch für diese Behauptung etwas beibringen¹.

Was erwiesen werden sollte, ist, dass auch für diese Leute, die als Erste unterschrieben, sich grössten Theils die innere Berechtigung nicht leugnen lässt, sie in der That für die möglichen Haupturheber der unter ihrem Vorsitz oder in ihrer Gegenwart gefassten Beschlüsse zu halten². Halten wir dies mit dem früheren Ergebnis zusammen, wonach auch gegen die, deren Nennung am meisten auffiel, Melanius und Albinus, sich sachlich nichts einwenden, wohl aber sich dafür manches verstärkende Zeugnis beibringen liess, so müsste sich dadurch eine Rechtfertigung des Verfassers der Adnotatio ergeben. Und doch müssen wir trotz alledem ihm diese Anerkennung durchaus versagen, da sich der positive Beweis erbringen lässt, dass nicht derartige Erwägungen ihn bestimmten, diese Namen zu nennen, sondern in Wahrheit doch nur der äussere Umstand, den wir oben nicht als allein massgebend betrachten zu müssen glaubten, nämlich die Nennung an erster Stelle. Wohl bringt keine Sammlung der historischen Ordnung, die uns allein die Canones und Unterschriften in ihrer Totalität erhalten haben, den Melanius und Albinus an erster Stelle, doch in einer systematischen Sammlung haben sich die Belege erhalten, dass es eine solche andere Reihenfolge gab. Es ist die sogenannte Sammlung der Hs. von Angers, die uns den Beweis liefert³. In 64 Abschnitte getheilt stellt sie unter je einer gemeinsamen Rubrik einen oder mehrere Canones oder

1) Honorat unterschreibt auch die Canones von Orleans II v. J. 533 an erster Stelle, und im Concil von Clermont steht ausser in den Unterschriften der Canones sein Name in der Adresse des Synodalschreibens an König Theudebert an der Spitze. Sonst scheint über ihn nichts bekannt zu sein; auch in der Gall. Christ. II (1720) col. 12 ist nichts über seine Lebensverhältnisse beigebracht.

2) Die Prüfung der Adnotatio für die Angaben 1—8 (nichtgallische Concilien) ist nicht mit ins Auge gefasst, da ich mich, wie oben bemerkt, an die gallischen Concilien halte; nur kurz sei darauf hingewiesen, dass auch hier schon ein flüchtiger Ueberblick zeigt, dass mehrfach die vorhandenen Texte den Angaben der Adnotatio entsprechen, so bei Sardica betreffs der Nennung von Osius und Januarius, während Calepodius und Vincentius zwar auch in den Unterschriften, nicht aber in den Canones vorkommen; vgl. Mansi III col. 38; bei Carthago betr. des Aurelius; andere Namen, die nicht in den Canones selbst als betheiligt hervorgehoben sind, stehen bei den Unterschriften voran, so Vitalis von Antiochia bei Ancyra, Mansi II col. 534; Vitalis (von Antiochia, nach anderen Zelamitanus, Mansi II col. 548) bei Neocaesarea; Eusebius von Gadara in Palästina bei Antiochia, Mansi II col. 1307; die Nennung des Theodosius bei Laodicea bekämpft Binius, vgl. Mansi II col. 594.

3) Vgl. über diese Sammlung Maassen, Gesch. p. 821 ff.; Theiner, Disquis. crit. p. 143 ff. und Ueber Ivos vermeintliches Decret p. 3.